

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Seit dem 01. Januar 1980 gilt das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in den alten Bundesländern und seit dem 01. Januar 1992 auch in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin. Ab dem 1.07.2017 ist eine Reform des UVG in Kraft getreten. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und
- c nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind. Auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis hat ein Ausländer keinen Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach diesem Gesetz, wenn der allein erziehende Elternteil als Arbeitnehmer von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung in den Geltungsbereich des Gesetzes entsandt ist.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- in häuslicher Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt oder
- die Elternteile wieder eine Beziehung führen (gleich ob sie zusammenleben oder nicht) oder
- das Kind nicht von seinem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung mindestens in Höhe des Mindestunterhalts erfüllt hat oder
- in der 3. Altersstufe das Kind nicht unabhängig von SGB II-Leistungen ist.

Soweit der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach diesem Gesetz

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung wird in Höhe des nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 des BGB ergebenden Mindestunterhalts gezahlt.

Seit dem 01.01.2023 beträgt die Unterhaltsvorschussleistung:

- für Kinder bis unter 6 Jahren **187 EUR** monatlich;
- für Kinder bis unter 12 Jahren **252 EUR** monatlich;
- für ältere Kinder unter 18 Jahren **338 EUR** monatlich.

Von der Unterhaltsleistung sind bereits abgezogen:

- 250 EUR = das für ein Kind zu zahlende Kindergeld. Dieser Abzug unterbleibt, wenn der andere Elternteil Anspruch auf Kindergeld oder auf eine dem Kindergeld entsprechende Leistung für das Kind hat.

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod des Stiefelternteils erhält. Dabei wird jede Unterhaltszahlung bis zur Höhe des Mindestunterhalts auf den Monat angerechnet, in dem sie erfolgt. Ebenso erfolgt eine Anrechnung von Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütung).

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ohne Zahlungshöchstdauer gezahlt.

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlung zu veranlassen.

V. **Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?**

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse einen persönlichen Antrag stellen.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über.

VI. **Welche Pflichten hat der Elternteil, der die Leistungen nach dem UVG beantragt hat oder erhält?**

Er muss nach der Antragstellung alle Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei ihm lebt,
- wenn er heiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht,
- wenn er mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn er mit dem anderen Elternteil wieder eine Beziehung führt,
- wenn er umzieht,
- wenn er den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren hat,
- wenn er keine SGB II-Leistungen mehr durch das Jobcenter erhält
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- wenn der andere Elternteil verstorben ist,
- eine regelmäßige Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil in dem Haushalt, in dem das Kind lebt, erfolgt,
- bei einem regelmäßigen Aufenthalt des Kindes beim anderen Elternteil während eines wesentlichen Teils der Woche (das Kind verbringt 3-4 Tage in der Woche bei ihm),
- wenn das Kind über Einkommen verfügt (Erwerbseinkommen, Einkünfte aus Nebenerwerb, Ausbildungsvergütung, Halbwaisenrente, Bafög, u.a.)

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Wenn der allein erziehende Elternteil dieser Anzeigepflicht nicht nachkommt, ist er zum Ersatz der zu viel gezahlten Unterhaltsvorschussleistung verpflichtet.

VII. **In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Hat das Kind die Unterhaltsleistung zu Unrecht erhalten, muss der Elternteil den erhaltenen Betrag ersetzen, wenn und soweit er die Überzahlung verursacht hat durch

- vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder
- nicht rechtzeitige Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind (Abschnitt VI) oder wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, der auf die in demselben Monat gezahlte Unterhaltsleistung nicht angerechnet wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

VIII. **Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?**

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Die Leistung schließt z.B. den Sozialhilfeanspruch des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II angerechnet.

IX. **Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?**

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt.